



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat 130

Silvio Bonzanigo sowie Thomas Gfeller und
Jörg Krähenbühl namens der SVP-Fraktion
vom 17. September 2021
(StB 812 vom 10. November 2021)

**Wurde anlässlich der
Ratssitzung vom
16. Dezember 2021
abgelehnt.**

Keine Benachteiligung im Energiebereich von Liegenschaften im Nahbereich von Strassen- und Bahntunnels

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Die Postulanten nehmen Bezug auf die Massnahmen W01 «Partielles Verbot fossile Wärmeenerzeugung» und W05 «Energiecoaching für Blockrandbauten/Bauensembles» im B+A 22 vom 30. Juni 2021: «Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern». Der entsprechende B+A wurde am 4. und 18. November 2021 in der Baukommission behandelt. Die Diskussion im Grossen Stadtrat wird voraussichtlich an der Sitzung vom 16. Dezember 2021 erfolgen.

Der Stadtrat erlaubt sich an dieser Stelle den Hinweis, dass die Einreichung eines Vorstosses zu einem traktandierten Geschäft nicht dem üblichen Vorgehen entspricht. Es ist breiter politischer Konsens, dass das Einbringen von politischen Anliegen im Rahmen der ordentlichen Behandlung eines Geschäfts mit den zur Verfügung stehenden politischen Instrumenten erfolgen soll. An dieser Praxis will der Stadtrat auch in Zukunft festhalten. Er ist im vorliegenden Fall bereit, im Sinne der Sache von der üblichen Praxis abzuweichen.

Die zur Diskussion stehende Massnahme W01 «Partielles Verbot fossile Wärmeenerzeugung» im B+A 22/2021 sieht Folgendes vor: Fossile Wärmeenerzeuger zu Heizzwecken oder zur Bereitstellung von Brauchwarmwasser sollen dort untersagt werden, wo mit Erdwärme mindestens eine erprobte, breit akzeptierte und wirtschaftlich tragbare Alternative verfügbar ist, welche individuell und damit ohne Abhängigkeit von Dritten jederzeit realisiert werden kann. Nebst Erdwärme kommen als Wärmequellen je nach Gebiet auch Abwärme, Seewasser, Holz oder die Luft infrage. Vom Verbot ausgenommen werden einerseits fossile Wärmeenerzeuger zur Abdeckung von Spitzenlasten, andererseits Fälle von Heizungsersatz, in denen alternative, nicht fossile Lösungen technisch nicht möglich oder über die gesamte Lebensdauer gerechnet wirtschaftlich nicht verhältnismässig sind.

Eine Benachteiligung von Liegenschaften im Nahbereich von Strassen- und Bahntunnels sieht die Massnahme entgegen den Ausführungen der Postulanten nicht vor. Hier gilt das Kantonale Energiegesetz vom 4. Dezember 2017 (KE nG; SRL Nr. 773) wie bis anhin und wie in allen übrigen Gebieten der Stadt, in denen die Nutzung von Erdwärme unzulässig ist. Fossile Wärmeenerzeuger blieben hier bis auf Weiteres zulässig, falls der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) für das betroffene Gebäude mindestens die Einstufung in die Klasse D nachweist. Ist dieser Nachweis nicht erbracht, muss eine der insgesamt elf zur Verfügung stehenden Standardlösungen umgesetzt

werden. Werden ausserordentliche Verhältnisse geltend gemacht, ist zuhanden der dafür zuständigen Behörde aufzuzeigen, dass keine der Standardlösungen realisiert oder kein GEAK D erreicht werden kann.

Innerhalb der Nahbereiche von Tunnels ändert sich mit dem B+A 22/2021 folglich nichts gegenüber der heutigen gesetzlichen Ausgangslage, weshalb für den Stadtrat keine Notwendigkeit für Übergangsfristen erkennbar ist. Das übergeordnete Ziel der Stadt, längerfristig auch in diesen Gebieten eine zu hundert Prozent fossilfreie Wärmeversorgung zu erreichen, bleibt aber selbstverständlich bestehen.

Bereits heute stehen die Förderprogramme «Energiecoaching» und «Impulsberatung erneuerbar heizen» allen Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzern zur Verfügung. Diese Angebote werden auch in Zukunft Bestandteil des städtischen Förderprogramms sein. Die im Postulat erwähnte Massnahme W05 bezieht sich auf einen ganz spezifischen innerstädtischen Gebäudetyp (Blockrandbauten) und ist ein neues, zusätzliches Beratungsangebot für diese komplexen und in der Innenstadt häufigen Situationen.

Im B+A 22/2021 wird den berechtigten Anliegen der Bevölkerung und insbesondere der Liegenschaftsbesitzenden mit verschiedenen Massnahmen Rechnung getragen. Es sind dies u. a. ein Ausbau von Förderung und Beratung, die Unterstützung bei der Lösungserarbeitung und anderes mehr. Die Kosten dieser Massnahmen sind im B+A enthalten.

Die Überweisung des Postulats wäre mit keinen Folgekosten verbunden.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern

